

Ortsrechtsverzeichnis

Nr. 13 a

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW S. 155) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 5 der Satzung für die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern sowie über die Notunterkünfte für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid vom 24.07.2024 in der vom Rat der Stadt Burscheid am 03.04.2025 beschlossenen Fassung hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 03.04.2025 nachstehenden Gebührensatzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	03.04.2025	09.04.2025	01.05.2025

Mit o. b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich - Öffentliche Einrichtung

§ 2 Unterkünfte

§ 3 Benutzungsverhältnis

§ 4 Gebührenpflicht

§ 5 Benutzungsgebühren

§ 6 Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung, Erlass

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid (Gebührensatzung Unterkünfte)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid vom 01.05.2025 (Gebührensatzung Unterkünfte).

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Burscheid unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
 - d) von Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)
Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Dies gilt auch für angemietete Objekte. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, beigefügt. Die Änderungen des Bestandes sind durch Bekanntmachung bekannt zu geben.
- (2) Es wird nach den verschiedenen Arten der Unterkünfte folgendermaßen unterschieden (s. Anlage):
 - a) Unterkünfte, in denen Personen gemeinschaftlich untergebracht sind und sich mit anderen untergebrachten Personen Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche, Bad, Gemeinschaftsräume teilen (Sammelunterkunft)
 - b) Unterkünfte, die einen Wohnungscharakter haben (Wohneinheit)
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) - d) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung und gelten als Wohneinheiten i. S. d. § 2 Abs. 2 Buchst. b).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid (Gebührensatzung Unterkünfte)

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Burscheid nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Einweisungsverfügung, zur Beendigung der Nutzung sowie zum möglichen Widerruf der Einweisung sind in §§ 2, 3 sowie 4 der Benutzungssatzung für die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und von (Spät-) Aussiedlern sowie über die Notunterkünfte für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid vom 24.07.2024 in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Burscheid erhebt für die Inanspruchnahme der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist, wer in der Unterkunft untergebracht ist oder wer sie ohne Genehmigung in Anspruch nimmt.
- (3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinschaftlich begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen dann gesamtschuldnerisch, wenn es sich bei diesen Personen um Familienangehörige, Partner in Lebensgemeinschaften o. ä. handelt und das gemeinsame Nutzungsverhältnis nicht allein auf der Einweisungsverfügung beruht (Schicksalsgemeinschaft).

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) In der zu entrichtenden Gebühr sind alle Kosten für die Unterkunft incl. Betriebskosten und Strom enthalten.
- (2) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren werden die nach dem KAG ansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt und wie folgt aufgeteilt:
 - a) Die Kosten für die Sammelunterkünfte i. S. d. § 2 Abs. 2 Buchst. a) werden durch die Anzahl an Plätzen geteilt und pro Person/Platz berechnet (Personenmaßstab).
 - b) Bei Wohneinheiten (WE) i. S. d. § 2 Abs. 2 Buchst. b) werden die Kosten für die jeweilige Wohneinheit ermittelt und bei Unterbringung eines Familienverbundes o. ä. (vgl. § 4 Abs. 3) im Ganzen auf den Familienverbund o.ä. umgelegt; bei Unterbringung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid (Gebührensatzung Unterkünfte)

von Einzelpersonen und sog. Schicksalsgemeinschaften (vgl. § 4 Abs. 3) in Wohneinheiten werden die für die jeweilige Wohneinheit ermittelten Kosten durch die Anzahl an Plätzen geteilt und pro Person/Platz berechnet (Personenmaßstab).

(3) Daraus ergeben sich folgende monatlich zu entrichtenden Gebühren:

a) Sammelunterkünfte:

Bei Unterbringung einer Person in einer Sammelunterkunft hat diese folgende monatlich fällig werdende Gebühr zu entrichten, vgl. Abs. 2:

Gebühr pro Platz/Person in der Sammelunterkunft	Darin enthaltene Strompauschale	Darin enthaltene Heizpauschale
199,70 €	29,47 €	7,17 €

b) Wohneinheiten:

aa. Bei Unterbringung eines gesamtschuldnerisch haftenden Familienverbundes, Lebensgemeinschaft o. ä. (vgl. § 4 Abs. 3) in einer Wohneinheit wird die Benutzungsgebühr unabhängig von der untergebrachten Anzahl von Personen einheitlich pauschal je Wohneinheit (WE) erhoben, vgl. Abs. 2. Es ergeben sich folgende monatlich fällig werdende Gebühren pro Familie, Lebensgemeinschaft o. ä.:

Unterkunft	Anzahl WE	Gebühr pro WE / Familienverbund o. ä.	Pro WE enthaltene Strompauschale	Pro WE enthaltene Heizpauschale
Höhestraße 52	2	1.277,79 €	294,54 €	65,11 €
Bismarckstraße 12a	1	2.589,97 €	404,99 €	150,00 €
Am Sportfeld	3	673,21 €	117,38 €	70,00 €

bb. Bei Unterbringung einer oder mehrerer Personen in einer Wohneinheit ohne Familienverbund o. ä. (sog. Schicksalsgemeinschaft, vgl. § 4 Abs. 3) wird die Benutzungsgebühr für die Wohneinheit ermittelt und entsprechend der Platzzahl pro Person heruntergebrochen, vgl. Abs. 2. Es ergeben sich folgende monatlich fällig werdende Gebühren pro Person:

Unterkunft	(Gebühr pro WE)	Anzahl Plätze in WE	Gebühr pro Platz/ Person in der WE	Pro Platz enthaltene Strompauschale	Pro Platz enthaltene Heizpauschale
Höhestraße 52	(1.277,79 €)	7	182,54 €	42,08 €	9,30 €
Bismarckstraße 12a	(2.589,97€)	11	235,45 €	36,82 €	13,64 €
Am Sportfeld	(673,21 €)	5	134,64 €	23,48 €	14,00 €

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 4 KAG hiervon unberührt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid (Gebührensatzung Unterkünfte)

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und ist spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Im Monat des Einzugs in die Unterkunft und im Monat des Auszugs aus der Unterkunft (Übergabe und Abnahme) erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Dabei wird die genaue Tagesanzahl des jeweiligen Kalendermonats berücksichtigt. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte erhalten beim Einzug oder bei Eintritt von Veränderungen einen Gebührenbescheid. Dessen Bekanntgabe gilt als Zahlungsaufforderung für die monatlich zu zahlenden Beträge.

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung, Erlass

Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW i. V. m. der Abgabenordnung.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die früheren Satzungen aufgehoben:

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Burscheid für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, in Kraft getreten am 01.01.1998, einschließlich aller Änderungssatzungen,
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Burscheid für die vorläufige Unterbringung von (Spät-) Aussiedlern, in Kraft getreten am 01.01.1998, einschließlich aller Änderungssatzungen,
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Notunterkünfte der Stadt Burscheid, in Kraft getreten am 21.07.1989,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid (Gebührensatzung Unterkünfte)

Burscheid, den 01.05.2025

Der Bürgermeister

Anlage

Bestandsverzeichnis der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler sowie für obdachlose Personen in der Stadt Burscheid

Objekt	Art der Unterkunft	Anzahl Plätze
Am Sportfeld	Wohneinheit	15
Bismarckstraße 12a	Wohneinheit	11
Höhestraße 52	Wohneinheit	14
Höhestraße 67	Sammelunterkunft	16
Industriestraße 97	Sammelunterkunft	24
Kölner Straße 94	Sammelunterkunft	24
Luisenhöhe 5	Sammelunterkunft	24
Luisenhöhe 7	Sammelunterkunft	33
Luisenstraße 67-69	Sammelunterkunft	84
Luisenstraße 100	Sammelunterkunft	25
Pastor-Löh-Straße 12	Sammelunterkunft	21